

Satzung SoLaWi Diefenbach e. V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen SoLaWi Diefenbach (im Folgenden „Verein“ genannt“).
- 1.2. Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Maulbronn eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Diefenbach (Gemeinde Sternenfels).
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

2. Ziele und Zweck des Vereins

2.1. Ziele des Vereins

Mit seiner Arbeit möchte der Verein dazu beitragen, dass Menschen aus der Region wieder mehr Verantwortung und Selbstbestimmung über ihre Ernährung erlangen und dafür regionale Wirtschaftskreisläufe aufbauen. Dies wird als ein Schritt hin zu einer solidarischen Lebensweise verstanden, die einen Beitrag zum Umweltschutz, für den Erhalt der Natur und für die nachkommenden Generationen darstellt.

2.2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist insbesondere:

- Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei nach ökologischen und sozialen Grundsätzen, einschließlich der Förderung von Biodiversität und Erhalt alter und samenfester Sorten
- Förderung des Naturschutzes und Landschaftspflege
- Förderung der Heimatpflege
- Bewusstseinsförderung für gesunde Ernährung und gesundes Leben vor allem durch Bildungsinitiativen für Kindergärten, Schulen und Erwachsenenbildung mit gemeinschaftlichen Aktionen und Angeboten von Kursen und Workshops zur regionalen und saisonalen Ernährung
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke und der Schaffung verbindender Elemente in der dörflichen Struktur
- Erlangen und Vermitteln von Wissen über biologischen Gemüseanbau und dessen praktische Umsetzung

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine Zwecke im Sinne der Förderung politischer Parteien und deren Programme. Der Verein ist unabhängig gegenüber

weltanschaulichen, politischen und religiösen Gruppen und Richtungen sowie gegenüber wirtschaftlichen Einzelinteressen.

Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die zur Förderung des Vereinszwecks bereit ist.
- 3.2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung. Mit der Antragstellung erkennt die/der Bewerber:in für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Die Entscheidung ist der/dem Antragsteller:in per Aufnahmebestätigung mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann die/der Bewerber:in die Entscheidung der Mitgliederversammlung des Vereins beantragen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 3.3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beginn des Geschäftsjahres am 1. Januar, in Ausnahmefällen auch mit dem Absendedatum der Aufnahmebestätigung. Der Versand der Bestätigung kann per Post oder in Textform elektronisch erfolgen.
- 3.4. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern diese nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, d. h. bis spätestens zum 30. September, schriftlich gekündigt wird.
- 3.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 3.6. Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente Mitglieder oder sonstige Personen zu **Ehrenmitgliedern** ernennen. Die Mitgliedschaft bezieht sich auf die Besuchsrechte bei der Mitgliederversammlung und einem Stimmrecht.
- 3.7. Die Mitgliederversammlung kann Personen zu **Fördermitgliedern** ernennen, die den Verein durch besondere Dinge fördern. Die Mitgliedschaft bezieht sich lediglich auf die Besuchsrechte der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht.
- 3.8. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
 - Tod bei natürlichen Personen
 - Erlöschen der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
 - Ausschluss
 - Kündigung aus wichtigem Grund z.B. bei Umzug / Wegzug

3.9. Ausschluss Mitglied

Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied:

- a) mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der Mahnung nicht vollständig entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein und den Hinweis auf den bevorstehenden Ausschluss enthalten. Eine Nichtzahlung verwirkt das Recht auf einen Ernteanteil, oder
- b) Schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden oder wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen als Mitglied nicht nachkommt, oder
- c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Danach ist der Ausschließungsbeschluss vom Vorstand schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich und mit Begründung Widerspruch beim Vorstand einlegen. Der Widerspruch wird bei der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung vorgelegt, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds (Stimmrechte), die Zahlungsverpflichtungen gelten weiterhin.

4. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

5. Haftung des Vereins

Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (Ziffer 7) und die Mitgliederversammlung (Ziffer 8 + 9).

7. Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht mindestens aus drei gleichberechtigten Mitgliedern:

- a) der/dem 1. Vorsitzende:n
- b) der/dem Stellvertreter:in
- c) der/dem Schatzmeister:in

Die Mitgliederversammlung kann weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder berufen.

7.2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die verantwortliche Leitung der Vereinsarbeit. Er vertritt den Verein nach außen.

Er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschl. Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Anfertigung des Jahresberichtes mit Kassenbericht
- Anfertigung einer Jahresplanung
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

7.3. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die mehrfache Wiederwahl ist möglich.

7.4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat keinen Anspruch auf Vergütung.

7.5. Wird die Mitgliedschaft eines Vorstandmitgliedes im Verein beendet, endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstand vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder, so muss innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

7.6. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

7.7. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich im Konsens, bei erforderlichen Mehrheitsentscheidungen mit 2/3 Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden. Alle Vorstandssitzungen sind für Mitglieder grundsätzlich öffentlich. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

8. Ordentliche Mitgliederversammlung

- 8.1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Aktivitäten des Vereins sowie der Willensbildung durch Ausübung des Antrags- Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 8.2. Eine Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung per Brief oder per E-Mail einzuberufen. Die Mitgliederversammlung dient der Organisation der laufenden Vereinsarbeit. Ergänzende Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der/des Schatzmeister:in
 - Festsetzung der Betriebskostenanteile zur Deckung des Vereinshaushaltes
 - Bestimmung von Grundprinzipien der Mitarbeit der Mitglieder
 - die Beschlussfassung von Satzungsänderungen
 - die Beschlussfassung über die Verwendung der Vereinsmittel unter Beachtung von Ziffer 12.3
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Auflösung des Vereins
- 8.4. Die Mitgliederversammlung ist bei fristgerechter Einberufung beschlussfähig. Stimm-berechtigt ist jedes Mitglied unabhängig von der Anzahl Ernteanteile mit einer Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragungen sind möglich und sind dem Vorstand durch eine Vollmacht vorzulegen. Entscheidungen erfolgen möglichst im Konsens. Ist dies nicht möglich, wird durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Ausnahme hierzu bilden: Satzungsänderungen, Veränderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins. Dies erfordert eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 8.5. Über den Verlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Die anwesenden Mitglieder benennen eine:n Protokollführer:in. Das Protokoll ist von ihr/ihm und zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und wird im Anschluss allen Mitgliedern in Textform (E-Mail) oder in Schriftform (Brief oder Fax) versandt.
- 8.6. Auch ohne Mitgliederversammlung sind Beschlussfassungen möglich, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen. Der Beschluss muss protokolliert und allen Mitgliedern mitgeteilt werden. Dies kann in Textform (E-Mail) erfolgen.

9. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden, wenn dies vom Vorstand selbst verlangt wird, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen und beim Vorstand beantragen.

10. Kassenprüfer:in

- 10.1. In der Mitgliederversammlung ist ein:e Kassenprüfer:in mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu wählen, der nicht dem Vorstand angehören darf. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.
- 10.2. Die/Der Kassenprüfer:in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- 10.3. Die/Der Kassenprüfer:in hat die Buchhaltung mindestens zwei Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und einen schriftlichen Bericht hierüber abzugeben.
- 10.4. Die/Der Kassenprüfer:in hat in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

11. Mediation

Wir werden Konflikte, d.h. Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander und/oder von Außenstehenden mit dem Verein, die möglicherweise in Zukunft auftreten, konsensual angehen. Gerichtliche Schritte wollen wir vermeiden und versuchen, uns vorab mittels Mediation zu einigen. Da die Mediation u.a. dem Grundsatz der "Freiwilligkeit" der Beteiligten unterliegt, kann diese Klausel nur eine Art Selbstverpflichtung darstellen und im Endeffekt nicht zwingend durchgesetzt werden.

12. Auflösung des Vereins

- 12.1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 12.2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 12.3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Bei Auflösung ist eine oder mehrere gemeinnützige Körperschaften des öffentlichen Rechts zu bestimmen, an die das Vermögen übertragen werden soll. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden. Für

die Abwicklung werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

13. Gründungsklausel

Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlung ausdrücklich ermächtigt. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern zeitnah schriftlich mitgeteilt werden

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

15. Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23. März 2021 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 6. November 2016.

Birgit Rösch

Natalie Hüeber

Elsbeth Rommel

Diefenbach, 23. März 2021